



Reinhold Schöttler
Waldecker Str. 33
34508 Willingen

Gmund, 12. Dezember 2013 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG auf den Start- und Landeflächen "Kuhtenberg", 59964 Düdinghausen

Halterwechsel und Aktualisierung der Erlaubnis des DHV vom 24.07.1996 zuletzt geändert am 29.7.2013

Aufgrund der Abgabe der Geländevertreterschaft (vormals Christian Gerlich) wird die Erlaubnis „Kuhtenberg“ neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2 / 117, 2 / 23 (Starts in Richtung Süden) und die Flurstücksnummern 2/116 (Starts und Landungen), 40, 41, 42, 43 und 44 (Landungen), Gemarkung Düdinghausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind über eine Geländetafel in das Fluggebiet (z.B. Start- und Landeflächen, Gefahrenhinweise, Abstellen von Kraftfahrzeugen) und in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Die Beseitigung und das Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Gehölzen ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hochsauerland genehmigt werden.
3. Die Flora und Fauna an den Start- und Landeflächen ist zu schonen (besonders geschütztes Biotop und Vogelschutzgebiet).
4. Es ist ein Flugbuch zu führen. Die Untere Naturschutzbehörde kann dies bei Bedarf einsehen.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Straßen / Wegen und öffentlichen Parkplätzen in Wellinghausen abgestellt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 24.07.1996 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr gem. § 25 LuftVG die Außenstarterlaubnis „Kuhtenberg“ auf den Geländehalter Christian Gerlich. Die Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis wurde bei dem Verfahren beteiligt. Sie stimmte dem Flugbetrieb mit Datum des 25.01.1996 zu. Davor wurde das Gelände aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982 befliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis bat um eine gemeinsame Besprechung hinsichtlich des Flugbetriebes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rothaargebirge“. Der Ortstermin fand am 8. September 2008 statt (Geländehalter, UNB und DHV). Dabei wurden

Flugbetrieb und naturschutzfachlich notwendige Auflagen besprochen. Es wurde vereinbart, die Erlaubnis neu zu fassen.

Mit Datum des 18.7.2013 wurde die Neufassung der Erlaubnis abschließend mit dem Geländehalter abgestimmt und neu gefasst.

Der langjährige Geländehalter Christian Gerlich gab mit Datum des 25.09.2013 die Geländealterschaft ab. Reinhold Schöttler beantragte die Halterschaft zu übernehmen und eine weitere Landefläche in die Erlaubnis aufzunehmen. Bei dieser Landefläche handelt es sich um eine unmittelbar benachbarte und landwirtschaftlich genutzte Wiesefläche von bisher bereits zugelassenen Flächen.

Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung. Dem Antrag und der Halterschaftsübertragung konnte stattgegeben werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb